



KOA 4.233/24-002

Bescheid

Spruch

1. Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.10.2022, KOA 4.233/22-004, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex Plattform „MUX C – Tirol“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Zusatzdienstes „HbbTV“ betreffend das Programm „oe24.TV“ in das Programmbouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.233/22-004, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert (Änderungen hervorgehoben), dass es nachfolgende Programme umfasst

Programme „MUX C – Tirol“ (Stand August 2024)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Hope TV	SD	Stimme der Hoffnung e.V.		grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Tirol“ (Stand August 2024)				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
oe24 TV	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH		X	



ProSieben MAXX	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X	X	
kabel eins Doku	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X	X	
Comedy Central	VIVA Media GmbH		X	
WELT	Axel Springer SE	X		
ORS	ORS comm GmbH & Co KG			X

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.08.2024 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Tirol“ durch Aufnahme des Zusatzdienstes „HbbTV“ bezüglich des Programms „oe24.TV“.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.233/22-004, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Tirol“ erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 02.11.2022, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 02.11.2032, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt

Programme „MUX C – Tirol“ (Stand November 2022)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell



WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Hope TV	SD	Stimme der Hoffnung e.V.		grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Tirol“ (Stand November 2022)				
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG	
ProSiebenMAXX	X	X		
kabel eins Doku	X	X		
Comedy Central		X		
WELT	X			
Hope TV				
ORS				X

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG plant, neben der Verbreitung des von der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH veranstalteten Programms „oe24.TV“ den diesbezüglichen Zusatzdienst „HbbTV“ in das Programmboeket der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Tirol“ aufzunehmen und zu verbreiten.

Für die Verbreitung des Zusatzdienstes „HbbTV“ betreffend das Programm „oe24.TV“ wird keine zusätzliche Datenrate belegt, sondern die dem Programm bereits zugeordnete Datenrate eingesetzt.

Eine zweite Zusatzvereinbarung zur bisherigen Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vom 20.08.2024 wurde abgeschlossen.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Vereinbarung über die Verbreitung des Zusatzprogramms „HbbTV“ über die Multiplex Plattform „MUX C – Tirol“ sowie zur erforderlichen Datenrate beruhen auf der zitierten zweiten Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vom 20.08.2024.



IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuseigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. *ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
2. *eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
3. *die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
4. *ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
5. *ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
6. *ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:



„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Im vorliegenden Fall soll bezüglich des bereits verbreiteten Programms „oe24.TV“ das Zusatzprogramm „HbbTV“ verbreitet werden.

Eine Änderung der über diese MUX C – Plattform zu vergebenden Kapazitäten ist damit nicht verbunden. Eine freie Datenrate im Sinn der Beilage./1 des Zulassungsbescheides ist nicht vorgelegen, weshalb keine Ausschreibung des Programmplatzes vorzunehmen war.



Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH abgeschlossen und vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung des o.g. Programms weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.233/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. August 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)